



-Berlin aktuell-

Informationen Ihres Bundestagsabgeordneten für Pforzheim und den Enzkreis

Bundestag berät „Asylpaket II“

Einschränkungen beim Familiennachzug, kürzere Verfahren

Die Regelungen für Migranten ohne Bleibeperspektive werden weiter verschärft. Das Asylpaket II, in dem diese Maßnahmen zusammengefasst sind, beriet der Bundestag am Freitag in erster Lesung.

Betroffen sind vor allem Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten. Für diese Personengruppe werden besondere Aufnahmeeinrichtungen geschaffen, aus denen sie bei Ablehnung ihres Antrags leichter wieder in ihre Heimat zurückgeführt werden können. Vorgesehen ist, dass die Asylsuchenden in diesen Zentren bleiben, bis ihr Verfahren abgeschlossen ist. Für die Bearbeitung eines Asylantrags einschließlich eines eventuell folgenden Rechtsstreits wird eine Dauer von nur noch drei Wochen veranschlagt. Während des gesamten Verfahrens müssen die Antragsteller im Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde bleiben. Bei Verstößen drohen ihnen Leistungskürzungen. Wenn die Asylanträge abgelehnt werden, kann die Rückführung direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen.

Familiennachzug eingeschränkt: Der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte wird künftig für zwei Jahre ausgesetzt. Dieser Punkt war besonders der

Union wichtig. Damit wird verhindert, dass sich die Zahl der Asylbewerber innerhalb kurzer Zeit vervielfacht. Subsidiär Schutzberechtigte sind Menschen, die keinen Anspruch auf Asyl oder den Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben, gleichwohl aber im Land bleiben dürfen, weil ihnen bei Rückkehr Gefahr durch Krieg, Folter oder Todesstrafe droht. Die Einschränkung des Familiennachzugs ist der Tatsache geschuldet, dass die Aufnahmekapazitäten begrenzt sind. Bereits heute halten sich mehr als 500.000 syrische Flüchtlinge in Deutschland auf, von denen die meisten ein Recht auf Familiennachzug haben. Die Möglichkeit, im Einzelfall Ausnahmen aus humanitären Gründen zu ermöglichen, bleibt von der Aussetzung unberührt.

Weniger Abschiebehindernisse: Medizinische Hindernisse für eine Abschiebung stellen die Behörden in der Praxis vor große Herausforderungen. Deshalb sollen in Zukunft grundsätzlich nur noch lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankungen die Abschiebung eines Ausländers verhindern können. Darüber hinaus werden feste Kriterien formuliert, denen eine ärztliche Bescheinigung genügen muss. ■

Bundesländer schieben nicht einheitlich ab

In den vergangenen Wochen und Monaten wurde das Asylrecht auf Betreiben der Unionsfraktion mehrfach konsequent verschärft. Das Asylpaket II schafft weitere Voraussetzungen, die Zahl der Flüchtlinge zu begrenzen. Ausländer ohne Bleiberecht müssten nun aber auch konsequenter abgeschoben werden. Bundesweit gelten dieselben Gesetze, wenn Ausländer ohne Bleiberecht abgeschoben werden sollen. Bei der Abschiebepaxis gibt es allerdings große Unterschiede. Insbesondere die von SPD und Grünen geführten Bundesländer müssen hier ihre Anstrengungen erheblich verstärken, denn zu einer spürbaren Verringerung der Flüchtlingszahl gehört auch zwingend, dass diejenigen, denen ein Recht auf einen Aufenthalt rechtskräftig versagt wurde, das Land auch verlassen müssen. Laut einer aktuellen Erhebung kommen in Bayern auf jede Abschiebung lediglich vier weitere Ausreisepflichtige, was als hohe Abschiebequote gewertet wird. Eine ähnlich hohe Quote weist Hessen mit einem Verhältnis von 1:5 auf. Schlusslicht ist Bremen mit einem Verhältnis von 1:62. ■

Rückstellungen für Betriebsrenten können künftig realistischer bilanziert werden

Der Bundestag hat gestern Erleichterungen bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen beschlossen. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase müssen Unternehmen in der Bilanz immer größere Rückstellungen bilden, um für die Rente ihrer derzeitigen Arbeitnehmer vorzusorgen. Nach den künftigen gesetzlichen Regelungen sollen die Unternehmen bei der Berechnung dieser Pensionsrückstellungen den durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn statt der letzten sieben Jahre verwenden dürfen. Im Gegenzug dazu ist es jedoch untersagt, den dadurch entstehenden Differenzbetrag an die Gesellschafter auszuschütten. Mit einem längeren Betrachtungszeitraum können nun auch frühere, höhere Zinsen mit in die Berechnung einbezogen werden. Damit entfällt die Pflicht, unrealistisch hohe Summen in ihren Bilanzen für Pensionszahlungen zurückstellen zu müssen. Wir ermutigen Unternehmen damit zugleich, ihren Beschäftigten auch in Zukunft eine betriebliche Altersversorgung anzubieten. Die Union hatte sich bereits seit Mai 2015 für eine Anpassung des Handelsgesetzbuchs stark gemacht, um Betriebsrenten als wichtige Säule der Altersversorgung nicht zu gefährden. Wir als CDU/CSU-Bundestagsfraktion hätten uns eine noch weitergehende Entlastung der Unternehmen und eine unbürokratischere Ausschüttungssperre vorstellen können, die mit der SPD aber leider nicht zu erreichen waren. ■

Kein Nachweis für begrenzte Lebensdauer bei technischen Produkten

Das Öko-Institut und das Institut für Landtechnik der Universität Bonn haben im Auftrag des Umweltbundesamtes eine Studie zu den von vielen Verbrauchern vermuteten mutwilligen Sollbruchstellen bei Elektrogeräten, der so genannten „Obsoleszenz“ veröffentlicht. Untersucht wurde, inwieweit die Lebensdauer eines Produkts möglicherweise bewusst durch den Hersteller begrenzt wurde. Für diese Vermutung hat die Studie keine Anhaltspunkte gefunden. Richtig ist aber, dass Produkte auf eine bestimmte Gebrauchsdauer ausgelegt werden. Wie lange diese ist, kann der Verbraucher leider nicht immer einfach erkennen. Eine Herstellerinformation über die mögliche Nutzungsdauer wäre deshalb wünschenswert. Sie würde dem Verbraucher helfen, eine für sich passende Kaufentscheidung zu treffen. Unabhängig von der Gebrauchsdauer werden Elektrogeräte von den Verbrauchern heute kürzer genutzt, als das früher der Fall

war. Häufig spielen dabei – vor allem in der Unterhaltungselektronik – neue technische Entwicklungen eine sehr große Rolle, so bei neuen Fernsehern. ■

Einheitlicher europäischer „Beipackzettel“ für Finanzprodukte

Künftig wird es europaweit einheitliche Regeln für die sogenannten „Beipackzettel“ von Finanzprodukten geben. Europa zieht nun endlich bei dem nach, was in Deutschland bereits gilt: Der „Beipackzettel“ für Finanzprodukte soll dem Kunden kurz, prägnant und verständlich einen Überblick über Chancen, Risiken und Kosten des Finanzprodukts geben. Damit werden die Anleger in die Lage versetzt, Produkte besser miteinander zu vergleichen und eine informierte Entscheidung zu treffen. In dieser Woche hat der Bundestag einen Gesetzesentwurf debattiert, der die bereits bestehenden deutschen Regeln an die neuen europäischen Vorschriften anpasst. Zudem werden die Regeln gegen Insiderhandel und Marktmissbrauch, gerade beim sog. „Hochfrequenzhandel“ verschärft und die Strafen erhöht. Das Gesetzesvorhaben ist ein weiterer Schritt in dem Vorhaben, jedes Finanzprodukt, jeden Finanzmarkt und jeden Akteur auf den Finanzmärkten zu regulieren, wie wir es als Lehre aus der Finanzkrise versprochen hatten. ■

Bargeldobergrenze darf keinesfalls Einstieg in Abschaffung des Bargelds werden

Im Deutschen Bundestag wird aktuell über den Vorschlag für eine Bargeldobergrenze diskutiert. Barzahlungen sollen hiernach in der EU auf 5.000 € begrenzt werden, um Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu erschweren. Es ist wichtig, diese kriminellen Machenschaften zu unterbinden. Am Ende darf aber nicht der „gläserne Verbraucher“ stehen. Jede gesetzliche Einschränkung von Bargeldzahlung trifft die Verbraucher. Daher gilt es immer abzuwägen, ob eine Einschränkung der Freiheit die Sicherheit deutlich erhöht. Wenn der Zahlungsverkehr fast nur noch elektronisch über eine Bank oder einen Bezahlendienst abgewickelt werden kann, haben diese Dienstleister Daten, die die Erstellung umfassender Datenprofile der Verbraucher erlauben. Bargeld hingegen ist schon „geliebter Verbraucher-Datenschutz“. Eine Abschaffung des Bargelds, wie zuweilen gefordert, steht für uns daher nicht zur Debatte. Zudem sorgt der Zahlungsverkehr mit Bargeld für mehr Transparenz in der Haushaltskasse, als etwa Kartenzahlung. Dies trägt dazu bei, die Verbraucher vor unbedachten Ausgaben und damit dem Einstieg in die Schuldenfalle zu schützen. ■